



HVBG

HVBG-Info 18/1997 vom 11.07.1997, S. 1683 - 1688, DOK 376.2-2108/017-LSG

**Nichtanerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit
bei einem Imbiß-Betreiber - Urteil des LSG Bremen vom 13.02.1997
- L 2 U 67/96**

Nichtanerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit
Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule
etc.) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) bei
einem Imbiß-Betreiber;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Bremen vom 13.02.1997
- L 2 U 67/96 -

Das LSG Bremen hat mit Urteil vom 13.02.1997 - L 2 U 67/96 - das
Vorliegen einer BK Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO bei einem
Imbiß-Betreiber verneint. Auf folgende Ausführungen im beigefügten
LSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Wie das SG und die Beklagte zutreffend ausgeführt haben, ist im
vorliegenden Fall bereits die haftungsbegründende Kausalität
nicht gegeben, denn als wirbelsäulenbelastende Tätigkeit kommt
allenfalls der Betrieb der verschiedenen Imbisse in der Zeit von
November 1990 bis August 1993 in Betracht. Diese knapp drei
Jahre liegen weit unter der Minstdauer der Ausübung
wirbelsäulenbelastender Tätigkeiten von zehn Jahren, so daß sich
auch die Prüfung erübrigt, ob ausnahmsweise eine Zeit von
weniger als zehn Jahren wirbelbelastender Tätigkeiten für die
Erfüllung der haftungsbegründenden Kausalität ausreicht.
Dahinstehen kann deshalb ferner, ob der Kläger während der Zeit,
als er die Imbisse betrieb, die von ihm genannten Lastgewichte
mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der
überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten gehoben oder getragen
hat."